1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. September 1969	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 69	Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 323-29*	159
1. 9. 69	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen des § 422 Abs. 2 und des § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung . . . . . *GVBl. II 42-22*	161
1. 9. 69	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 76 und 77 a des Viehseuchengesetzes . *GVBl. II 356-81*	162
1. 9. 69	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes . *GVBl. II 356-82*	162
19. 8. 69	Gebührenordnung für die Erhebung von Schulgeld an den öffentlichen weiterführenden Schulen (Schulgeldverordnung) . . . . . *GVBl. II 72-28*	163
20. 8. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden . . . . . *Ändert GVBl. II 321-16*	166

Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung*)

Vom 1. September 1969

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) und des § 23 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und in gleicher Höhe" gestrichen.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „verhindert ist, seinen Hausstand an den neuen Dienstort zu verlegen." durch die Worte „am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist." ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden
die Worte „11,— DM", „12,— DM", „14,— DM"
jeweils durch
die Worte „13,— DM", „14,— DM", „16,— DM" ersetzt;

b) in Abs. 2 werden hinter dem Wort „Dienstortes" die Worte „als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung" eingefügt und
die Worte „9,— DM", „9,50 DM", „11,— DM"
jeweils durch
die Worte „9,50 DM", „10,50 DM", „11,50 DM" ersetzt;

c) in Abs. 3 werden
die Worte „6,50 DM", „7,— DM", „7,50 DM"
jeweils durch
die Worte „7,— DM", „7,50 DM", „8,— DM" ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 323-29

4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zehn" durch das Wort „elf" ersetzt;
   b) in Abs. 9 werden die Worte „Trennungstagegeld nach § 5" ersetzt durch die Worte „Trennungsgeld nach § 4 Abs. 1 und 3 oder § 5".
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „In den Fällen des § 11 Abs. 1 ist die Reisebeihilfe für je zwei Monate zu gewähren.";
   b) in dem bisherigen Satz 3 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.
6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Sonderbestimmungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

(1) Einem Beamten im Vorbereitungsdienst wird Trennungsgeld nach §§ 4 bis 8 nur gewährt, wenn er zum Zwecke der Wahrnehmung von Dienstgeschäften versetzt oder abgeordnet wird.

(2) Ein Beamter im Vorbereitungsdienst, der zur Fortsetzung der Ausbildung von der Stammdienststelle an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen wird oder auf dienstliche Anordnung an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teilnimmt, erhält Trennungstagegeld nach Abs. 4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist. Beamten, bei denen nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 gegeben sind, ist mit der Überweisung an eine andere Ausbildungsstelle die Umzugskostenvergütung zuzusagen. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Trennungstagegeld kann bereits vom Tage der Einstellung an gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen.

(4) Das Trennungstagegeld (Abs. 2 und 3) beträgt sechzig vom Hundert des nach der jeweiligen Reisekostenstufe in Betracht kommenden Trennungstagegeldes nach § 5. Kehrt der Beamte im Vorbereitungsdienst täglich an den bisherigen Dienst- oder Wohnort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so wird an Stelle des Trennungstagegeldes Verpflegungszuschuß nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 gewährt; daneben werden ihm die Kosten der billigsten Fahrkarte (Wochen- oder Monatskarte) der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

(5) Wird der Beamte auf seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorgesehenen zugewiesen, so wird ihm die Entschädigung gewährt, die er bei Zuweisung an die vorgesehene Ausbildungsstelle erhalten hätte.

(6) Für die Reise aus Anlaß der Überweisung zur weiteren Ausbildung oder für die Reise zu einem Lehrgangsort sowie für die Rückreise an den bisherigen Ausbildungsort bzw. den Sitz der Stammdienststelle werden die Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Im übrigen wird Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für Teilnehmer an Lehrgängen für die Hinreise zum Lehrgangsort und die Rückreise eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Trennungstagegeld wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 nur gewährt, wenn die Ausbildungsstelle, der der Beamte zugewiesen ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort oder deren Nachbarorten liegt. § 4 Abs. 3 dieser Verordnung sowie § 12 Abs. 3 und 4 des Hessischen Reisekostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(8) Reisebeihilfen für Familienheimfahrten werden nach § 7 gewährt.

(9) Für Beamte, die gemäß § 12 der Unterhaltszuschußverordnung Unterhaltszuschuß in Höhe der zuletzt bezogenen Vergütung (Lohn) erhalten, gelten die Abs. 2 bis 8 mit der Maßgabe, daß ihnen an Stelle des Trennungsgeldes nach Abs. 4 Satz 1 Trennungstagegeld nach § 5 gewährt wird.

(10) Auf Beamte, die unter Belassung der Dienstbezüge der bisher innegehabten Stelle und unter Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung für eine andere Laufbahn ausgebildet werden, sind die für Beamte geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

(11) Im übrigen wird bei Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei Behörden außerhalb des bisherigen Dienstortes der Beamten im Vorbereitungsdienst Trennungsgeld nicht gewährt."

7. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird das Wort „zwanzig" durch das Wort „dreißig" ersetzt;
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5

erhält, für kurze Zeit an seinen Wohnort versetzt oder abgeordnet, so werden ihm für die Zwischenzeit die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet, wenn dies in der Versetzungs- oder Abordnungsverfügung bestimmt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn er an einen anderen Ort als den Wohnort versetzt oder abgeordnet wird; er erhält daneben Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5 oder, wenn er täglich vom neuen Dienstort an den Wohnort zurückkehrt oder ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, Trennungsgeld nach § 6. Kehrt er täglich vom neuen Dienstort an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten, so erhält er Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 bis 5; daneben wird das Trennungsgeld nach §§ 4 oder 5 weitergewährt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 erhält er nach der Rückkehr an den bisherigen Dienstort kein Trennungsreisegeld, es sei denn, daß die Rückkehr in die Unterkunft aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist; der Anspruch auf einen nach Satz 1 oder 2 zugesagten Auslagenersatz bleibt unberührt."

8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die für die Gewährung des Trennungsgeldes maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind."

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Hessische Trennungsgeldverordnung in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Schneider

Der Minister der Finanzen
Osswald

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen des § 422 Abs. 2 und des § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung*)

Vom 1. September 1969

Auf Grund des § 422 Abs. 2 Satz 4 und des § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die in § 422 Abs. 2 Satz 1 und 2 und in § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter die sachliche Zuständigkeit für die Ermittlung von Steuervergehen und die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten zuzuweisen, werden auf den Minister der Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Schneider

Der Minister der Finanzen
Osswald

*) GVBl. II 42-22

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 76 und 77 a des Viehseuchengesetzes*)

Vom 1. September 1969

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 76 und 77 a des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Schneider

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 356-81

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes*)

Vom 1. September 1969

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit die Landesregierung nach Maßgabe des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen kann, wird diese Befugnis auf den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sowie auf die Regierungspräsidenten, Landräte und die Gemeindevorstände übertragen.

(2) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann die Ermächtigung für das ganze Land oder für Teile des Landes, die über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinausgehen, ausüben. Der Regierungspräsident kann die Ermächtigung für seinen Bezirk oder für Teile seines Bezirks, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, ausüben. Der Landrat kann die Ermächtigung für seinen Landkreis oder für Teile des Landkreises, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, ausüben.

(3) Der Landrat kann an Stelle des Gemeindevorstandes Vorschriften im Sinne des Abs. 1 erlassen, wenn er die Gefahr der Ausbreitung der Seuche auf andere Gemeinden oder größere Gebiete für gegeben erachtet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident auch innerhalb der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Vorschriften erlassen.

§ 2

Soweit die Landesregierung Rechtsverordnungen im Sinne des § 79 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes erlassen kann, wird diese Befugnis auf den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Schneider

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 356-82

Gebührenordnung für die Erhebung von Schulgeld an den öffentlichen weiterführenden Schulen (Schulgeldverordnung)*)

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 38 Abs. 1, des § 44 Abs. 3, der §§ 70 und 71 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) Für den Besuch öffentlicher

Realschulen und Realschulzweige von Gesamtschulen,
Gymnasien und Gymnasialzweige von Gesamtschulen,
Fachoberschulen,
Berufsaufbauschulen,
Berufsfachschulen,
Fachschulen und
Höherer Fachschulen

durch Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, können die Schulträger ein Schulgeld erheben.

(2) Soweit für den Besuch öffentlicher nach Schulformen nicht gegliederter Gesamtschulen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 69 des Schulverwaltungsgesetzes ein Schulgeld erhoben werden kann, gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Für den Besuch öffentlicher Förderstufen wird kein Unterrichtsgeld erhoben.

§ 2

Höhe des Schulgeldes

(1) Die Höhe des Schulgeldes für das Schuljahr oder das Studienhalbjahr in den einzelnen Schulformen ergibt sich aus dem Schulgeldverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Erhebung von Gebühren, Zuschlägen und Beiträgen, die nach den entsprechenden Vorschriften nicht als Unterrichtsgeld gelten, bleibt unberührt.

§ 3

Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Schulgeld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in eine in § 1 Abs. 1 genannte Schule oder mit Eintritt der Voraussetzung des § 1 Abs. 2, in der Regel mit Schuljahresbeginn.

(2) Leistungspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen, im übrigen die Schüler.

(3) Die Leistungspflicht wird vom Schulleiter festgestellt.

§ 4

Erhebung des Schulgeldes

(1) Das Schulgeld für ein Schuljahr ist in der Regel in Monatsbeträgen von jeweils einem Zwölftel des Jahressatzes zu erheben. Wird ein Schüler erst nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres aufgenommen oder verläßt er die Schule vor Unterrichtsende eines Schuljahres, so ist das anteilige Schulgeld vom Monat der Aufnahme bis einschließlich dem Monat der Entlassung zu erheben.

(2) Das Schulgeld für ein Studienhalbjahr ist in der Regel in einer Summe zu erheben. Verläßt der Schüler die Schule innerhalb von sechs Wochen nach seiner Aufnahme, so ist die Hälfte des Schulgeldes für das Studienhalbjahr zurückzuerstatten.

(3) Die Termine, zu denen das Schulgeld zu entrichten ist, werden von den Schulträgern festgesetzt.

§ 5

Leistungsverweigerung

Falls der Leistungspflichtige das Schulgeld nicht fristgerecht entrichtet oder die Leistung verweigert und auch eine Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren nicht zu einer vollständigen Befriedigung führt, kann der Schulträger den Schulleiter anweisen, den Schüler nach erfolgloser Androhung der Entlassung unter Bestimmung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu entlassen.

§ 6

Förderungsmaßnahmen

Die Schulträger sollen das Schulgeld für Schüler, deren soziale Lage dies erfordert, auf Antrag des Leistungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, zumal wenn der Schüler im Durchschnitt befriedigende oder bessere Leistungen aufweist.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für Schulen in der Trägerschaft des Landes

§ 7

Grundsatz

Für den Besuch der

Hessenkollegs,
Studienkollegs für ausländische Studierende,
Pädagogischen Fachinstitute,
Ingenieurschulen,
Höheren Fachschulen

sowie sonstiger über die Bildungsziele der Hauptschule oder der Berufsschule

*) GVBl. II 72-28

hinausführender allgemeinbildender und beruflicher Schulen, deren Träger das Land Hessen ist, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Sonderregelung für Ausländer

(1) Schulgeld wird nicht erhoben für Schüler, die im Rahmen der Entwicklungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von einer mit öffentlichen Mitteln unterstützten gemeinnützigen Einrichtung gefördert werden.

(2) Abs. 1 gilt auch für ausländische Gastschüler, die höchstens ein Schuljahr oder ein Studienhalbjahr am Unterricht teilnehmen.

(3) Abs. 1 gilt nicht beim Besuch eines Studienkollegs für ausländische Studierende.

§ 9

Sonderregelung für Mangelberufe

Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen das Schulgeld für Schüler beruflicher Schulen unter besonderen Auflagen stunden und nach Erfüllung dieser Auflagen erlassen, wenn an der Ausübung des angestrebten Berufes im Lande Hessen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 10

Förderungsmaßnahmen

(1) Leistungspflichtigen, deren soziale Lage dies erfordert, kann auf Antrag das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei sind insbesondere Schüler zu berücksichtigen, die im Durchschnitt befriedigende oder bessere Leistungen aufweisen.

(2) Die Entscheidung trifft der Schulleiter, sofern das erlassene Schulgeld insgesamt einen Anteil von 25 vom Hundert des an der Schule zu erhebenden Schulgeldes nicht übersteigt.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969, für Schulen mit nach Studienhalbjahren gegliedertem Unterricht zu Beginn des auf den 1. August 1969 folgenden Studienhalbjahres in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

Anlage zu § 2 Abs. 1

Schulgeldverzeichnis

Lfd. Nr.	Schulformen	Schulgeldsätze im Schuljahr	Schulgeldsätze im Studienhalbjahr	Schulgeldsätze im Monat
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
1	Realschulen (einschließlich Abendrealschulen), Realschulzweige von Gesamtschulen	144,—	—	12,—
2	Gymnasien (einschließlich Abendgymnasien), Gymnasialzweige von Gesamtschulen, Wirtschaftsgymnasien, Technische Gymnasien	240,—	—	20,—
3	Auf Grund der Rechtsverordnung zu § 69 SchVG schulgeldpflichtige Bildungsgänge der nach Schulformen nicht gegliederten Gesamtschulen	240,—	—	20,—
4	Fachoberschulen	240,—	—	20,—
5	Berufsaufbauschulen in Vollzeitform	240,—	—	20,—
	in Teilzeitform	72,—	—	6,—
6	Zwei- oder dreijährige Berufsfachschulen, Höhere Handelsschulen, Frauenfachschulklassen I	240,—	—	20,—
7	Technikerschulen, Tageszüge	—	150,—	—
	Halbtageszüge	—	120,—	—
	Abendzüge	—	70,—	—
8	Gewerbliche Fachschulen, Fachschulen für Sozialpädagogik, Frauenfachschulklassen II und III	300,—	—	25,—
9	Musikfachschulen: (Abteilungen für musikalische Berufsausbildung der Städt. Akademie für Tonkunst Darmstadt und der Musikakademie der Stadt Kassel)			
	a) Seminar für Musikerzieher (Privat-, Jugend- und Volksmusiklehrerausbildung)	—	—	100,—
	b) Dirigentenklasse	—	—	100,—
	c) Orchesterklasse	—	—	100,—
	d) Opernklasse	—	—	100,—
	e) Konzertklasse	—	—	100,—
	Das Schulgeld zu a) bis e) deckt den Unterricht in sämtlichen Pflicht- und Nebenfächern.			
	f) Unterricht in einem zusätzlichen Hauptfach	—	—	30,—
	g) Vorseminar für Schulmusik	—	—	50,—
10	Hessenkollegs	360,—	—	30,—
11	Studienkollegs für ausländische Studierende	—	200,—	—
12	Pädagogische Fachinstitute	360,—	—	30,—
13	Ingenieurschulen	—	240,—	—
14	Werkkunstschulen, Institut für Modeschaffen Frankfurt	—	240,—	—
15	Höhere Wirtschaftsfachschulen	—	240,—	—
16	Höhere Fachschulen für Sozialarbeit	—	240,—	—
17	Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik	—	240,—	—

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 20. August 1969

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Tabelle der Aufwandentschädigungen) zur Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 20. Februar 1968 (GVBl. I S. 48), geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1968 (GVBl. I S. 194), erhält folgende Fassung:

„Tabelle der Aufwandentschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	228,—	EK 1	180,—
101 — 200	EB 2	276,—	EK 2	220,—
201 — 300	EB 3	360,—	EK 3	252,—
301 — 400	EB 4	427,—	EK 4	300,—
401 — 500	EB 5	505,—	EK 5	360,—
501 — 600	EB 6	571,—	EK 6	408,—
601 — 700	EB 7	637,—	EK 7	463,—
701 — 800	EB 8	721,—	EK 8	517,—
801 — 900	EB 9	805,—	EK 9	571,—
901 — 1 000	EB 10	901,—	EK 10	649,—
1 001 — 1 250	EB 11	1 009,—	EK 11	733,—
1 251 — 1 500	EB 12	1 117,—	EK 12	853,—
	EB 12 a	1 223,—*		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	925,—
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	983,—
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	1 045,—
			EK 15 a	1 092,—*

* Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1969

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

*) Ändert GVBl. II 321-16

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.